

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2026

Herausgegeben in Hildesheim am 25. März 2026

Nr. 12

Inhalt	Seite
17.03.2026 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Algermissen über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr	245
17.03.2026 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung an den Ganztagsgrundschulen sowie der Ferienbetreuung in der Gemeinde Harsum	247
17.03.2026 - Satzung für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung an den Ganztagsgrundschulen sowie der Ferienbetreuung in der Gemeinde Harsum	249
17.03.2026 - Satzung für den Besuch der Schulkindbetreuung an den Grundschulen	253
17.03.2026 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Schulkindbetreuung in der Gemeinde Harsum	257
17.03.2026 - 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Harsum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	261
18.03.2026 - 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Harsum	263
18.03.2026 - 15. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum (Friedhofsgebührensatzung)	267
18.03.2026 - Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Menschen in der Gemeinde Lamspringe	270
18.03.2026 - Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte für obdachlose Menschen in der Gemeinde Lamspringe	276
18.03.2026 - 3. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Lamspringe	279
23.03.2026 - Bekanntmachung der Stadt Hildesheim über das Inkrafttreten des Bebauungsplans HM 243 und der örtlichen Bauvorschrift HM 243 „Speicherstraße“	280
23.03.2026 - Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim über die Allgemeinverfügung Nr. 02/2026 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 des Landkreises Hildesheim zum Schutz gegen die Aviäre Influenza	282

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Inhalt	Seite
24.03.2026 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Familie Stoian, zuletzt ansässig: Hauptstr. 90, 31195 Lamspringe	284
24.03.2026 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Fabrice Ngendabanyikwa, zuletzt ansässig: Schlosstr. 9, 31028 Gronau (Leine)	285
25.03.2026 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Frank Erwin Horst Lange, zuletzt ansässig: Alte Poststraße 60, 31008 Elze	286
25.03.2026 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Frank Erwin Horst Lange, zuletzt ansässig: Alte Poststraße 60, 31008 Elze	287

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Algermissen über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Algermissen über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Artikel I

1. § 1 (1) wird wie folgt geändert:

(1) Die Ehrenbeamten /-beamtinnen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Algermissen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a)	Gemeindebrandmeister/-in	200,00 €
b)	Stellv. Gemeindebrandmeister/-in	140,00 €
c)	Ortsbrandmeister / in Algermissen	130,00 €
d)	Ortsbrandmeister / in Groß Lobke, Lühnde, je	90,00 €
e)	Ortsbrandmeister/ in Bledeln ,Ummeln, Wätzum, je	70,00 €
f)	Stellv. Ortsbrandmeister /in Algermissen	90,00 €
g)	Stellv. Ortsbrandmeister /in Groß Lobke, Lühnde, je	65,00 €
h)	Stellv. Ortsbrandmeister /in Bledeln, Ummeln, Wätzum, je	50,00 €

Feuerwehrmitglieder, die eine der unter a) bis e) aufgeführten Funktionen wahrnehmen, ohne im Ehrenbeamtenverhältnis zu stehen, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.

2. § 1 (2) wird wie folgt geändert:

(2) Sonstige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Algermissen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a)	Sicherheitsbeauftragte /r der Gemeindefeuerwehr	40,00 €
b)	Sicherheitsbeauftragte / r der Ortsfeuerwehr, je	25,00 €
c)	Gerätewart /in der Ortsfeuerwehr (je Fahrzeug >7,5 to.)	35,00 €
d)	Gerätewart /in der Ortsfeuerwehr (je Fahrzeug <7,5 to.)	25,00 €

e)	Gerätewart /in der Ortsfeuerwehr (ELW Gemeinde)	35,00 €
f)	Gerätewart /in der Ortsfeuerwehr (Anhänger mit RTB)	15,00 €
g)	Gemeindejugendfeuerwehrwart /in	50,00 €
h)	Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart /in	25,00 €
i)	Jugend- oder Kinderfeuerwehrwart / -in der Ortsfeuerwehr , je	40,00 €
j)	Stellv. Jugend- oder Kinderfeuerwehrwart / -in der Ortsfeuerwehr , je	25,00 €
k)	Gemeindeausbilder /in	50,00 €
l)	Stellv. Gemeindeausbilder /in	25,00 €
m)	Betreuer / -in der Gemeindekleiderkammer	30,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Algermissen, den 17.03.2026

Gemeinde Algermissen

Schmidt

Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung an den Ganztagsgrundschulen sowie der Ferienbetreuung in der Gemeinde Harsum

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 17.03.2026 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung an den Ganztagsgrundschulen sowie der Ferienbetreuung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gebuchten Betreuung, die über das Angebot der Ganztagschule hinausgeht, wird die folgende Gebühr festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| a) Frühbetreuung an Schultagen von 7:00 Uhr bis Schulbeginn
monatlich | 34,00 € |
| b) Ferienbetreuung
Tagesgebühr | 15,00 € |

Die Gebühren für das Mittagessen werden separat erhoben. Die Ferienbetreuung kann nur **wochen- bzw. blockweise (z. B. Brückentage)** gebucht werden.

- (2) Die Gebühr für die Frühbetreuung wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres erhoben, in dem die Aufnahme erfolgt ist. Ein Schuljahr besteht aus einem Intervall von 12 Monaten.
- (3) Die Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Die §§ 85 und 87 SGB XII in der zurzeit gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder das Betreuungsangebot wahrnehmen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Zahlweg

- (1) Die Gebührenpflicht für die Frühbetreuung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird. Die Gebührenpflicht für die Ferienbetreuung beginnt mit der Anmeldung.

- (2) Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr monatlich erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme der Schülerin oder des Schülers (z. B. bei Krankheit). Für Zeiten, in denen die ergänzende Betreuungszeit nicht angeboten wird (z. B. höhere Gewalt), bleibt die Gebührenpflicht ebenfalls grundsätzlich bestehen.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres. In begründeten Fällen endet sie mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der ergänzenden Betreuung ausscheidet.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuldner werden durch einen Gebührenbescheid zur Entrichtung der veranlagten Gebühren herangezogen.
- (2) Die festgesetzte Gebühr für die Frühbetreuung ist am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit für die Ferienbetreuung wird im jeweiligen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (4) Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Harsum, den 17.03.2026

(Litfin)
Bürgermeister

Satzung

für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung an den Ganztagsgrundschulen sowie der Ferienbetreuung in der Gemeinde Harsum

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 17.03.2026 die nachstehende Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern an Ganztagsgrundschulen vor Schulbeginn sowie in den Ferien beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Harsum ist Schulträger der Grundschulen im Gemeindegebiet Harsum. An beiden Grundschulen gibt es von Montag bis Freitag im Anschluss an die Verlässliche Grundschule ein Ganztagsangebot. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, bietet die Gemeinde Harsum ein darüber hinausgehendes Betreuungsangebot an.

§ 2

Organisatorische Grundsätze

- (1) Die ergänzende Betreuung erfolgt in der jeweiligen Grundschule und wird von pädagogisch geeignetem oder ausgebildetem Personal durchgeführt.
- (2) Im Rahmen der ergänzenden Betreuung werden keine schulischen Inhalte (Lerninhalte, Hausaufgaben etc.) vermittelt. Die ergänzende Betreuung bietet eine situativ angemessene Freizeitgestaltung.

§ 3

Betreuungszeiten

In den Ganztagsgrundschulen wird von Montag bis Freitag von 7:00 bis Schulbeginn eine Frühbetreuung angeboten.

§ 4

Ferienbetreuung

- (1) In den Ferienzeiten wird zusätzlich von 07:30 bis 15:30 Uhr eine Ferienbetreuung angeboten. Ausgenommen von diesem Angebot sind drei Wochen in den Sommerferien sowie der Zeitraum zwischen dem 24.12.-31.12. eines Jahres. Die konkreten Zeiten werden jeweils zum 31.10. des Vorjahres bekannt gegeben.

- (2) Die Kinder können im Rahmen der Ferienbetreuung täglich ein kostenpflichtiges Mittagessen erhalten.

§ 5

Teilnahme

- (1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Frühbetreuung erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Die Entscheidung über die Vergabe der freien Plätze erfolgt in der Regel 3 Monate vor Beginn des Schuljahres.
- (2) Die Ferienbetreuung kann ausschließlich wochenweise bzw. blockweise (z. B. Brückentage) in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung über die Vergabe der freien Plätze für Schülerinnen und Schüler, die keinen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben, erfolgt in der Regel 3 Monate vor Beginn des Schuljahres.
- (3) Sollten nicht ausreichend Plätze für die Frühbetreuung zur Verfügung stehen, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme nachfolgenden Kriterien, absteigend nach Relevanz:
- a. Alleinerziehendes Elternteil und Erwerbstätigkeit
 - b. Erwerbstätigkeit beider Elternteile
 - c. Alleinerziehendes Elternteil und keine Erwerbstätigkeit
 - d. Alter des Kindes (aufsteigend von jung nach alt), wenn auf einer vorherigen Kriterienstufe Gleichwertigkeit erreicht wurde
 - e. Losentscheid, wenn auf einer vorherigen Kriterienstufe Gleichwertigkeit erreicht wurde
- Darüber hinaus können soziale Härten oder ein erhöhter Unterstützungsbedarf in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
- Zum Nachweis der Erwerbstätigkeit kann im Einzelfall die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers verlangt werden, aus der nicht nur die vereinbarte Wochenarbeitszeit, sondern auch die Zeiträume der täglich zu leistenden Arbeitszeit hervorgehen.
- (4) Die Kriterien des Absatzes 3 gelten auch für die Schülerinnen und Schüler, die eine Ferienbetreuung in Anspruch nehmen wollen, aber keinen Ganztagsanspruch haben.

§ 6

Anmeldeverfahren

- (1) Für die Frühbetreuung und die Ferienbetreuung ist bis zum 30.04. des Jahres, in dem das Schuljahr beginnt, eine verbindliche Anmeldung abzugeben. Anmeldeberechtigt sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) In begründeten Einzelfällen (z.B. aufgrund der Aufnahme einer Beschäftigung des Personensorgeberechtigten) ist die Aufnahme in die Frühbetreuung auch im laufenden Schuljahr möglich.

§ 7

Gebühren

Für die Inanspruchnahme des über die Ganztagschule hinausgehenden Betreuungsangebots werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung Elternbeiträge erhoben.

§ 8

Abmeldung

Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum Ende eines Schuljahres. Eine Abmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 9

Haftungsausschluss

Kann eine Betreuung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen (z. B. Erkrankung) vorübergehend nicht angeboten werden, besteht während dieser Zeit weder ein Betreuungsanspruch noch ein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 10

Gesundheitsvorsorge

- (1) Kranke Kinder werden nicht betreut. Erkrankungen eines Kindes sind dem jeweils verantwortlichen Personal unverzüglich mitzuteilen; bei ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheiten unter Angabe der Krankheit.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (ISchG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Personensorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung anzuzeigen.
- (4) Medikamente werden durch Betreuungskräfte grundsätzlich nicht verabreicht. Sofern dies unumgänglich ist und das betreuende Personal zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und eine umfassende Einweisung des zuständigen Arztes auf Kosten der Sorgeberechtigten zu veranlassen. Notwendige Heil- und Hilfsmittel sind von den Sorgeberechtigten zu stellen.

§ 11

Ausschluss

- (1) Kinder, die die Betreuung in den Gruppen durch ihr Verhalten schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden, können zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung von der Betreuung vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss des Kindes darf erst erfolgen, wenn zuvor ergebnislos der Versuch unternommen wurde, das beeinträchtigende oder gefährdende Verhalten des Kindes abzustellen.
- (3) Fehlen Kinder ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung oder sind die Sorgeberechtigten trotz Mahnung zwei Monate mit den festgesetzten Gebühren im Rückstand, können deren Kinder ebenfalls von der ergänzenden Betreuung ausgeschlossen werden. Die Zahlungspflicht hinsichtlich der offenen Gebühren bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harsum, den 17.03.2026

(Litfin)
Bürgermeister

Satzung

für den Besuch der Schulkindbetreuung

an den Grundschulen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 17.03.2026 die nachstehende Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern an Ganztagschulen vor Schulbeginn sowie in den Ferien beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgebotes gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII wird ab dem Schuljahr 2026/2027 die Schulform der „offenen Ganztagschule“ zunächst beginnend mit dem ersten Klassenjahrgang an den Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Harsum eingeführt. In den nachfolgenden drei Schuljahren wächst dieses Angebot für die folgenden Einschulungsjahrgänge auf, sodass zum Schuljahr 2029/2030 alle Schülerinnen und Schüler ein Ganztagsangebot in Anspruch nehmen können.

In Ergänzung zur offenen Ganztagsgrundschule unterhält die Gemeinde Harsum bis zum Schuljahr 2029/2030 das freiwillige Angebot einer Schulkindbetreuung für Kinder, die die örtlichen Grundschulen in den Ortschaften Borsum und Harsum besuchen und die noch keinen Rechtsanspruch auf ein Ganztagsangebot erworben haben.

Die Schulkindbetreuung ist mit ihren beiden Standorten den Grundschulen angegliedert. Sie umfasst das Angebot einer

- Betreuung vor Beginn der Schule,
- Betreuung im zeitlichen Rahmen der Verlässlichen Grundschule
- eines pädagogischen Mittagstisches
- Nachmittagsbetreuung und eine
- Betreuung in den Ferien

§ 2

Erziehung, Bildung und Betreuung

- (1) Die Schulkindbetreuung ist eine pädagogische und familienunterstützende Einrichtung mit dem Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung. Sie soll die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung fördern. Ihre Aufgabe ist insbesondere, die Kinder
 - in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken,
 - in ihrem schulischen Werdegang zu begleiten,
 - in ihren kreativen Fähigkeiten zu entwickeln und

- in ihrem sozialen, nichtdiskriminierenden Miteinander zu fördern.

- (2) Die Grundsätze dieser Arbeit werden in einem pädagogischen Konzept beschrieben und fortentwickelt.
- (3) Zum Wohle des Kindes findet eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften der Schulen statt.
- (4) Das pädagogische Personal nimmt zur Vertiefung und Weiterentwicklung der fachlichen Fertigkeiten an Fortbildungen teil.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) An den Schultagen erfolgt die Betreuung ab 7.00 Uhr bis zum Schulbeginn und ab Schulschluss bis 14:30 Uhr (Allgemeine Betreuungszeit/"Pädagogischer Mittagstisch") bzw. 16.00 Uhr (Verlängerte Betreuungszeit).
- (2) In den Ferien erfolgt die Betreuung ab 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr (Allgemeine Betreuungszeit) bzw. 15.30 Uhr (Verlängerte Betreuungszeit).
- (3) In den Ferien ist die Schulkindbetreuung während einer Sommerpause drei Wochen und sowie einer Weihnachtspause eine Woche geschlossen.

§ 4

Aufnahme

- (1) Aufnahmeanträge sind mit dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen in der Gemeindeverwaltung abzugeben oder ggf. digital einzureichen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Beginn des offiziellen Schuljahres am 01. August jeden Jahres für die Dauer eines Schuljahres.
- (3) Eine Aufnahme nach Schuljahresbeginn oder eine kurzzeitige Aufnahme ist nur aus wichtigem Grund möglich und nur sofern freie Kapazitäten/ Plätze vorhanden sind.
- (4) Die Schulkindbetreuung als freiwilliges Angebot der Gemeinde Harsum kann nicht sicherstellen, dass jedem angemeldeten Kind ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird. Die Aufnahme erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze sowie der personellen, fachlichen und räumlichen Ressourcen.
- (5) Die Entscheidung über die Vergabe der freien Plätze erfolgt in der Regel 3 Monate vor Beginn des Schuljahres. Erst zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine Zusage bzw. eine Mitteilung über die Aufnahme des Kindes auf eine Warteliste.
- (6) Bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Plätzen erfolgt die Entscheidung über die Vergabe nachfolgenden Kriterien, absteigend nach Relevanz:
 - a. Alleinerziehendes Elternteil und Erwerbstätigkeit
 - b. Erwerbstätigkeit beider Elternteile
 - c. Alleinerziehendes Elternteil und keine Erwerbstätigkeit
 - d. Alter des Kindes (aufsteigend von jung nach alt), wenn auf einer vorherigen Kriterienstufe Gleichwertigkeit erreicht wurde

d. Losentscheid, wenn auf einer vorherigen Kriterienstufe Gleichwertigkeit erreicht wurde

Darüber hinaus können soziale Härten oder ein erhöhter Unterstützungsbedarf in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Zum Nachweis der Erwerbstätigkeit kann im Einzelfall die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers verlangt werden, aus der nicht nur die vereinbarte Wochenarbeitszeit, sondern auch die Zeiträume der täglich zu leistenden Arbeitszeit hervorgeht.

§ 5

Ausschluss von der Betreuung

Ein Kind kann, nachdem alle Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, vom Besuch der Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a. die Erziehungsberechtigten nach erfolgloser Mahnung mit der Bezahlung der Gebühr im Rückstand sind,
- b. das Kind durch sein Verhalten die Arbeit in der Schulkindbetreuung auf Dauer beeinträchtigt oder gefährdet und die Erziehungsberechtigten nicht kooperativ mit der Schulkindbetreuung zusammenarbeiten, um eine Verhaltensänderung zu bewirken,
- c. das Kind trotz Mahnung wiederholt erst nach Ende der Betreuungszeit abgeholt wird

Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 6

Änderung der Betreuungszeit und Abmeldung der Betreuung

- (1) Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur zum Monatswechsel möglich. Sie ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu erklären.
- (2) Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr ist nur aus wichtigem Grund möglich. Sie ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu erklären.
- (3) Die Gemeinde Harsum kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn das freiwillige Angebot der Schulkindbetreuung aus Mangel an personellen, fachlichen und räumlichen Ressourcen nicht mehr fortgeführt werden kann. Im Falle einer notwendigen Reduzierung des Platzangebotes aus den vorgenannten Gründen erfolgt der Widerruf unter Beachtung der Aufnahmekriterien.

§ 7

Gebühren

Für den Besuch der Schulkindbetreuung werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt zu diesem Zeitpunkt die Satzung für den Besuch der Schulkindbetreuung in der Gemeinde Harsum vom 28.03.2019 außer Kraft.

Harsum, den 17.03.2026

(Litfin)
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Schulkindbetreuung in der Gemeinde Harsum

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 17.03.2026 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung an den Ganztagsgrundschulen sowie der Ferienbetreuung beschlossen:

§ 1

Gebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung an der Grundschule „Borsumer Kaspel“ und an der Grundschule Harsum ist eine monatliche Gebühr zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist auch in den Fällen zu zahlen, in denen zum Beispiel durch Krankheit des Kindes oder durch höhere Gewalt eine Betreuung nicht stattfindet. Während der Ferienzeit ist die festgesetzte Gebühr in voller Höhe zu zahlen. Dies gilt auch, wenn das Kind die Schulkindbetreuung nach Ablauf der Schulzeit verlässt.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten des Kindes verpflichtet.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr (Regelgebühr) für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung wird wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Betreuungszeit

7:00 Uhr bis 14:30 Uhr an Schultagen	85,00 €/mtl.
7:30 Uhr bis 14:00 Uhr in den Ferien	im Monatsbeitrag

Verlängerte Betreuungszeit

7:00 Uhr bis 16:00 Uhr an Schultagen	136,00 €/mtl.
7:30 Uhr bis 15:30 Uhr in den Ferien	im Monatsbeitrag

- (2) Die Gebühr ist als Jahresgebühr kalkuliert und in 12 Monatsbeträgen, beginnend jeweils zum offiziellen Schuljahresbeginn am 01.08. zu zahlen.

- (3) Sofern mehrere Kinder die Schulkindbetreuung besuchen, wird die jeweilige Regelgebühr für das 2. Kind um 30 v.H. und das 3. Kind um 60 v.H. ermäßigt. Jedes weitere betreute Kind ist gebührenfrei.
- (4) Wird ein Kind aus wichtigem Grund nach Schuljahresbeginn oder kurzzeitig in die Betreuung aufgenommen, wird folgende Gebühr erhoben:
- a. bei wochen- oder monatsweiser Aufnahme und Betreuung an 5 Wochentagen je angefangene Woche
- bei allgemeiner Betreuungszeit 19,60 €/Woche
 - bei verlängerter Betreuungszeit 31,40 €/Woche
- b. bei tageweiser Aufnahme je angefangene Stunde 2,00 €/Stunde
- (5) Auf Wunsch kann ein warmes Mittagessen gereicht werden. Für die Teilnahme am Essen ist ein von der Gemeinde Harsum zu ermittelnder Selbstkostenpreis zu zahlen, der auf dem Anmeldeformular bekannt gegeben wird und im Laufe der Betreuungszeit angepasst werden kann.

§ 3

Sozialstaffel

- (1) Eine Staffelung der Regelgebühr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten im Sinne von § 22 NKiTaG wird wie folgt vorgenommen:

Staffel	Einkommensgrenzen Bezeichnung	Betreuung bis 14:30 Uhr	Betreuung bis 16:00 Uhr
1	Regelgebühr (ohne Einkommensnachweis) 1. Kind 2. Kind 3. Kind	85,00 €/mtl. 59,50 €/mtl. 34,00 €/mtl.	136,00 €/mtl. 95,20 €/mtl. 54,40 €/mtl.
2	Anwendung der Einkommensgrenzen gem. §§ 85, 87 SGB XII	5,00 € bis 84,00 €/mtl.	5,00 € bis 135,00 €/mtl.
3	Unterhalb der Einkommensgrenzen gem. §§ 85, 88 SGB XII	0,00 €	0,00 €

- (2) Anträge auf Ermäßigung der Regelgebühr durch Anwendung der Sozialstaffel gem. Absatz 1 sind bei der Gemeinde Harsum unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen.

- (3) Die Festsetzung erfolgt grundsätzlich für das Schuljahr. Sollten sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ändern, ist dieses umgehend mitzuteilen, so dass eine erneute Festsetzung erfolgen kann.
- (4) Auf die Erhebung des Essengeldes findet die Sozialstaffel keine Anwendung.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird, und endet mit dem satzungsgemäßen Austritt. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.
- (2) Das Essengeld wird nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates monatlich im Nachhinein eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.03.2019 in der Fassung der 3. Änderung vom 30.06.2011 außer Kraft.

Harsum, den 17.03.2026

(Litfin)
Bürgermeister

**6. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Harsum außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

Nach § 29 Abs. 2 Nrn. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren erhoben

.....

Nr. 6 für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührentarif und -höhe

Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung und wird wie folgt geändert:

I. Personaleinsatz

1. je Einsatzkraft **40,70 € / 15 min**

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

1. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSF-W) **433,40 € / 15 min**

2. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) **169,33 € / 15 min**

3. Löschgruppenfahrzeug (LF) **404,15 € / 15 min**

4. Einsatzleitwagen (ELW) **38,70 € / 15 min**

5. Mannschaftstransportwagen (MTW) **116,14 € / 15 min**

6. Tanklöschfahrzeug (TLF) **223,92 € / 15 min**

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Harsum, den 17.03.2026

gez. Litfin

Bürgermeister

5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Harsum

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit § 13 a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381 – VORIS 21068 -), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S.134) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 17.03.2026 folgende 5. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Harsum beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde Harsum waren, die im Laufe ihres Lebens, nicht aber zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde Harsum waren oder für die zum Zeitpunkt ihres Ablebens ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bestand.

§ 2

§ 14 Abs. 2 Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

Reihenrasengrabstätten ohne Kennzeichnung (anonym, nur in Harsum) für Erdbestattung (nur Einzelgrabstätten) und Urnenbestattung

§ 14 Abs. 2 Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

Reihenrasengrabstätten mit Kennzeichnung für Erdbestattung (nur Einzelgrabstätten) und Urnenbestattung

§ 14 Abs. 2 Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

Reihenrasengrabstätten (nur Einzelgrabstätten) mit Kennzeichnung für Erdbestattung mit stehendem Grabstein (nur in Klein Förste und Harsum)

§ 14 Abs. 2 Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

Baumreihengrabstätten abgrenzbar und individualisiert

§ 14 Abs. 2 Ziffer 10 wird wie folgt geändert:

Baumreihengrabstätten anonym

§ 3

§ 15 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Reihenrasengrabfelder ohne Kennzeichnung für Erdbestattung (anonym, nur Einzelgräber)

§ 15 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Reihenrasengrabfelder mit Kennzeichnung für Erdbestattung (nur Einzelgräber)

§ 4

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Auf einer Reihengrabstätte / Reihenrasengrabstätte mit Kennzeichnung für Erdbestattung dürfen neben dem Erstverstorbenen eine Urne, bei einer Doppelreihengrabstätte neben den Bestatteten zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die noch verbleibende Ruhezeit mehr als 20 Jahre beträgt.

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In einer Reihenrasengrabstätte mit oder ohne Kennzeichnung für Urnenbestattung ist nur die Beisetzung einer Urne zulässig.

§ 5

§ 18 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Pro Baum können höchstens 24 Aschenurnen beigesetzt werden.

§ 6

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Grabsteine (stehende Grabmale) dürfen eine Breite von 1,00 m (Asel 0,75 m) und eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Die Mindeststärke der Grabsteine beträgt bis 1,00 m Höhe 14 cm, ab 1,00 m Höhe bis 1,25 m Höhe 16 cm. Grabplatten (liegende Grabmale) dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätten gelegt werden. Die Kennzeichnung der Reihenrasengrabstätten mit Kennzeichnung erfolgt mit einer 4 – 6 cm starken Grabplatte aus Naturstein, die ebenerdig einzulassen ist. Die Größe beträgt 0,50 m x 0,40 m. Die Platte enthält neben Namen und Vornamen noch das Geburts- und Sterbedatum oder das Geburts- und Sterbejahr. Bei den Reihenrasengrabstätten (nur Einzelgrabstätten) mit Kennzeichnung für Erdbestattung mit stehendem Grabstein gelten die Anforderungen aus Satz 1 und Satz 2. Zusätzlich steht der Grabstein auf einer 4 – 6 cm starken Grabplatte aus Naturstein. Die Platte ist ebenerdig einzulassen. Die Größe beträgt 1,00 m x 0,60 m.

§ 7

§ 25 Abs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Einziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten bei Reihenrasengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Doppelreihengrabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Gemeinde zu entfernen.

§ 8

§ 29 Abs. 9 wird ersatzlos entfernt.

§ 9

§ 35 Abs. 1 Ziffer 15 erhält die folgende Fassung:

§ 26 Absatz 7 Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Material nicht vom Friedhof entfernt oder in den dafür bereitgestellten Behältern entsorgt.

§ 10

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im NKomVG oder im BestattG enthalten oder aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

31177 Harsum, den 18.03.2026

Litfin

Bürgermeister der Gemeinde Harsum

15. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 23.02.2022 (GVBl. S. 134) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage gem. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Gebührentarif zur Gebührensatzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Bestattungsgebühren	
1.1	a) Herstellen und Wiederverfüllen einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (je Grabstelle)	582,32 €
	b) Herstellen und Wiederverfüllen einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	entfällt
1.2	Herstellen und Wiederverfüllen einer Doppelreihengrabstätte (Erstbelegung)	582,32 €
1.3	Herstellen und Wiederverfüllen einer Doppelreihengrabstätte (Zweitbelegung)	582,32 €
1.4	Herstellen und Verfüllen einer Urnenreihengrabstätte	215,46 €
1.5	Beisetzung von Urnen in einer bereits belegten Grabstätte für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen je Urne	215,46 €

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.6	Herstellen und Verfüllen einer Grabstätte a) Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung / Baumreihengrabstätten (anonym) b) Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung / Baumreihengrabstätten c) Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Erdbestattung (anonym) d) Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Erdbestattung	215,46 € 215,46 € 582,32 € 582,32 €
1.7	Beisetzungen an Freitagen ab 12 Uhr und Samstagen (nur zulässig aufgrund besonderer Gründe) a) für das Herstellen und Wiederverfüllen einer Erdgrabstätte in diesem Fall keine Gebühr nach Ziff. 1.1 a), 1.2, 1.3, 1.6 c) oder 1.6 d) b) für eine Urnenbeisetzung in diesem Fall keine Gebühr nach Ziff. Ziff. 1.4, 1.5, 1.6 a), 1.6 b)	611,44 € 227,10 €
2.	Überlassung von Grabstätten (Grabstättengebühr)	
2.1	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.141,71 €
2.2	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	entfällt
2.3	Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Reihengrabst. / Reihenrasengrabstätte	420,75 €
2.4	Doppelreihengrabstätte	2.227,97 €
2.5	Je Verlängerungsjahr für die Angleichung der Nutzungszeit bei der Zweitbelegung einer Doppelreihengrabstätte	89,12 €
2.6	Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Doppelreihengrabstätte	420,75 €
2.7	Urnenreihengrabstätte	830,66 €
2.8	Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Urnenreihengrabstätte	420,75 €
2.9	Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung	563,27 €
2.10	Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Erdbestattung	1.181,71 €
2.11	Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung	615,77 €
2.12	Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Erdbestattung	1.462,02 €
2.13	Baumreihengrabstätte a) abgrenzbar und individualisiert durch Bronzetafel, Gebührenziffer 3.2 ist zu beachten	1.095,80 €
	Baumreihengrabstätte b) anonym	1.095,80 €
2.14	Reihenrasengrabstätte mit stehendem Grabstein für Erdbestattung	1.181,71 €

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
3.1	Umbettungen von Leichen, Gebeinen und Urnen sowie für Ausgrabungen	Nach tatsächlichen Kosten der Eigen- und Fremdleistungen
3.2	Herstellung und Anbringung der Bronzetafel bei einer Baumreihengrabstätte	Nach tatsächlichen Kosten der Fremdleistungen
4.	Amtshandlungen	
4.1	Für die Genehmigung und Aufstellung von allgemeinen Grabmalen und zur Standsicherheitsprüfung	89,00 €
4.2	Für die Genehmigung zur Herstellung einer Grabeinfassung	53,00 €
4.3	Gebühr für die Ausstellung eines Urnenscheins (gemäß Tarif-Nr. 2.4 der Verwaltungskostensatzung)	53,00 €
4.4	Zustimmungserteilung gem. § 2 (2), § 9 (2), § 13 (2 und 3), § 16 (1), § 22 (1 und 3), § 25 (1) der Friedhofssatzung (gem. Tarif Nr. 6 der Verwaltungskostensatzung)	41,00 €
5.	Gebäudenutzung	
5.1	Für die Benutzung der Friedhofskapelle und/ oder des Leichenraumes je Sterbefall	296,26 €
6.	Einebnung einer separaten Grabstätte auf Antrag vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 12 der Friedhofssatzung	145,58 €

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Harsum, den 18.03.2026

gez. Litfin

Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Menschen in der Gemeinde Lamspringe

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz am 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Lamspringe hält im Rahmen der Gefahrenabwehr zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung vor.
- (2) Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung obdachloser Menschen durch die Gemeinde Lamspringe in diese Notunterkunft, die nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt ist. Die ordnungs- und sicherheitsrechtliche Notunterbringung wehrt die durch Obdachlosigkeit entstehende Gefährdung von Leben und Gesundheit ab. Die Unterbringung einer obdachlosen Person in der Notunterkunft beendet nicht die Wohnungslosigkeit, sie dient lediglich der wohnungsmäßigen Versorgung im Rahmen der Gefahrenabwehr.
- (3) Die Notunterkünfte sind sämtliche, von der Gemeinde Lamspringe zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen angemietete oder im Eigentum der Gemeinde Lamspringe befindlichen Wohnungen und Wohnräume.

§ 2

Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten

- (1) Vor der Unterbringung haben die nutzungsberechtigten Personen die für die Unterbringung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen. Dies gilt auch für jede nach der Unterbringung eingetretene Änderung der maßgeblichen Tatsachen.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, sich um eigenen Wohnraum zu bemühen. Auf Verlangen der Gemeinde Lamspringe hat die nutzungsberechtigte Person diese Bemühungen nachzuweisen.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Gemeinde Lamspringe zugewiesene Notunterkunft beziehen und bewohnen. Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Das Recht, eine Notunterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch eine schriftliche Einweisungsverfügung begründet. In der Einweisungsverfügung sind die

nutzungsberechtigten Personen zu nennen und die Notunterkunft zu bestimmen. Über die Höhe der Benutzungsgebühr erfolgt ein gesonderter Bescheid.

- (3) In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Wohnungslosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Notunterkunft oder Räume bestimmter Art und Größe besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf Räume in einer Notunterkunft alleine zu nutzen. In die einzelnen Räume einer Notunterkunft können mehrere Nutzer aufgenommen werden. Die Gemeinschaftsräume (Küche, Dusche, Bad, Toilette) stehen den Benutzern gleichermaßen zur Verfügung. Durch die Zuweisung einer Notunterkunft wird kein Besitzstand der Nutzungsberechtigten Personen begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegensteht.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt zum Zeitpunkt der Aushändigung der Einweisungsverfügung bzw. der mündlichen Zusage, sowie der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Notunterkunft.
- (2) Mit Aushändigung der Einweisungsverfügung erhält die Nutzungsberechtigte Person das Recht, die Anschrift der Notunterkunft als postalische Adresse zu verwenden.
- (3) Personen, die nicht eingewiesen worden sind, dürfen in einer Notunterkunft nicht aufgenommen oder beherbergt werden. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Lamspringe zulässig.
- (4) Die Gemeinde Lamspringe kann jederzeit den eingewiesenen obdachlosen Personen eine andere Notunterkunft zuweisen, insbesondere wenn
 - a. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 - b. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde Lamspringe und dem/der Vermieter beendet wird,
 - c. die Unterbringung anderer Obdachloser oder die zweckmäßige Belegung diese Maßnahme erfordert,
 - d. Benutzende an Konflikten, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zu einer Gefährdung von anderen Personen führen, beteiligt sind. Auf das Verschulden kommt es hierbei nicht an,
 - e. Bemühungen, die Notlage zu beenden, nicht erkennbar sind,
 - f. Mehrfache Verstöße gegen die Benutzungssatzung und/oder Hausordnung vorliegen.
- (5) Das Benutzungsverhältnis für eine zugewiesene Unterkunft endet insbesondere mit dem Eintritt einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a. Im Falle einer in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist oder mit deren Ablauf.
 - b. Durch Nichtbezug oder Aufgabe der Nutzung und Auszug aus der Unterkunft.
 - c. Durch Zweckentfremdung der Nutzung, z. B. durch Einlagerung von Hausrat.

- d. Durch Nichtaufenthalt in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat mit Ausnahme von Krankenhausaufhalten.
- e. Durch gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.
- f. Durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Lamspringe.
- g. Durch den Tod der nutzungsberechtigten Person.

§ 5

Eingebrachte Gegenstände – Verwahrung und Verwertung

- (1) Die nutzungsberechtigte Person hat bei Auszug oder Nichtnutzung alle von ihr eingebrachten persönlichen Gegenstände aus der Notunterkunft zu entfernen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Lamspringe die zugewiesenen Räume im Wege der Ersatzvornahme gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzen (NPOG) in der jeweils aktuellen Fassung räumen.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person hat die durch die Räumung der Notunterkunft und die Verwahrung von Gegenständen entstehenden Kosten zu tragen. Diese werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Beim Auszug zurückgelassene Gegenstände können von der Gemeinde Lamspringe vorbehaltlich freier Lagerkapazitäten in Verwahrung genommen werden. Es wird vermutet, dass die nutzungsberechtigte Person das Eigentum an den eingebrachten Gegenständen aufgegeben hat und deshalb durch die Gemeinde Lamspringe anderweitig darüber verfügt werden kann, wenn die Gegenstände nicht innerhalb von einem Monat abgeholt werden (Verwahrungsfrist).
- (4) Nach Ablauf der o. g. Verwahrungsfrist, sind die der Gemeinde Lamspringe zur Verfügung stehenden Gegenstände, soweit dies möglich ist, zu veräußern. Der Erlös wird zur Deckung der Räumungs- und Verwahrungskosten und dann der rückständigen Benutzungsgebühren genutzt.

§ 6

Hausordnung und Verhalten

- (1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Für den Aufenthalt in den Notunterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Die Hausordnung ist auch für Besucherinnen und Besucher der eingewiesenen nutzungsberechtigten Personen verbindlich. Mit der Einweisungsverfügung wird der nutzungsberechtigten Person eine Kopie der Hausordnung ausgehändigt.
- (3) Die mit der Verwaltung der Notunterkünfte Beauftragten der Gemeinde Lamspringe sind berechtigt, die Notunterkünfte nach rechtzeitiger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Notunterkunft auch ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (4) Die Beauftragten sind auch berechtigt, den nutzungsberechtigten Personen Weisungen zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besuchenden, denen sie ggf. auch Hausverbot erteilen können.

- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Notunterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen von der nutzungsberechtigten Person nicht vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für Renovierungsarbeiten. Die nutzungsberechtigte Person ist im Übrigen verpflichtet, der Gemeinde Lamspringe unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Notunterkunft mitzuteilen.
- (6) Die Haltung von Tieren ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Lamspringe Ausnahmen für die Haltung von Tieren zulassen, soweit diese Tierhaltung das Zusammenleben in der Notunterkunft nicht beeinträchtigt.
- (7) In allen Räumen der Notunterkünfte ist Rauchen verboten.
- (8) Die von der nutzungsberechtigten Person vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Lamspringe auf deren Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 7

Instandhaltung und Rückgabe der Notunterkunft

- (1) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und für die Dauer des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen, bewohnbaren Zustand zu erhalten.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizen der überlassenen Notunterkunft zu sorgen. Weiterhin ist darauf zu achten, sich energiesparend (Strom, Gas, Wasser) zu verhalten. Sofern in der jeweiligen Hausordnung weitergehende Regelungen enthalten sind, gelten diese zusätzlich.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die zugewiesene Notunterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in ordnungsgemäßigem Zustand, mit allen zur Verfügung gestellten Schlüsseln, herauszugeben. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.

§ 8

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Notunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Benutzungsgebühren ergeben sich aus der „Satzung über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte für obdachlose Menschen in der Gemeinde Lamspringe“.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzungsberechtigten Personen haften für alle von ihnen schuldhaft verursachten Schäden. Dies gilt ebenso für Vermüllung und Verunreinigungen der Räume sowie des Inventars. Kosten, die der Gemeinde Lamspringe für die Reinigung, Renovierung und Instandsetzung entstehen, werden der Nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Lamspringe, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Nutzungsberechtigten Personen sowie Besuchern wird, sofern sie nicht ihr Leben, ihren Körper oder ihre Gesundheit betrifft, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Lamspringe keine Haftung.
- (3) Die Gemeinde Lamspringe haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen § 3 Abs. 2 S. 2 die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt
 2. Entgegen § 3 Abs. 2 S. 3 die Notunterkunft oder einzelne Räume der Notunterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht
 3. Entgegen § 4 Abs. 3 und 4 die Notunterkunft oder einzelne Räume der Notunterkunft unbefugt nutzt oder nach Aufforderung nicht verlässt
 4. Entgegen § 5 Abs. 1 der Räumungspflicht der eingebrachten Gegenstände nicht nachkommt
 5. Entgegen § 6 Abs. 2 die Hausordnung nicht einhält
 6. Entgegen § 6 Abs. 5 Veränderungen an der zugewiesenen Notunterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt
 7. Entgegen § 6 Abs. 6 Tiere ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Lamspringe hält
 8. Entgegen § 7 Abs. 2 die Instandhaltung und Reinigung der Notunterkunft nicht durchführt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Anwendung von Zwangsmitteln

Werden die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt oder wird gegen sie verstoßen, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und

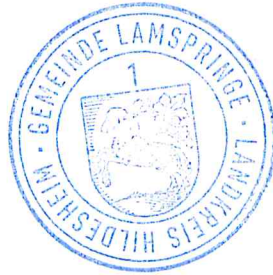
Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der aktuellen Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Lamspringe, den 18.03.2026


Humbert, Bürgermeister



Satzung
über die Benutzungsgebühren der Notunterkünfte für obdachlose Menschen in der
Gemeinde Lamspringe

Aufgrund der §§ 4, 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz am 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Lamspringe unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Menschen im Sinne der „Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Menschen der Gemeinde Lamspringe“ Notunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Für die Benutzung der Notunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Dies gilt auch für die Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

§ 2
Art der Notunterkünfte

- (1) Die Gemeinde Lamspringe hält Notunterkünfte als Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung von obdachlosen Menschen als Familien, Einzelpersonen in Mehrbettzimmern und Einzelpersonen in Wohngemeinschaften bereit.
- (2) In besonderen Notfällen ist die Unterbringung in Beherbergungsbetrieben zugelassen.
- (3) Werden weitere Notunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung eingerichtet, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Entsprechendes gilt bei der Unterbringung in Räumen von Beherbergungsbetrieben.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die nutzungsberechtigten Personen der Notunterkünfte, die in der Einweisungsverfügung aufgrund der „Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Menschen der Gemeinde Lamspringe“ genannt sind.
- (2) Werden in der Einweisungsverfügung mehrere volljährige Schuldner gemeinsam genannt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung inkl. Ausstattung und die Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung. Hierzu werden entsprechend alle mit der Unterbringung zusammenhängenden Kosten addiert, durch die verfügbare Anzahl der Gesamtplätze nach Quadratmetermaßstab geteilt und somit die Kosten pro Platz ermittelt (Gebührenermittlung). Die abschließende Festlegung der Benutzungsgebühr erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
- (2) Es wird eine Benutzungsgebühr pro Platz und pro Person in Höhe von 230,00 € monatlich erhoben.
- (3) Die zugrundeliegende Gebührenermittlung wird bei wesentlichen Veränderungen ihrer Bestandteile aktualisiert und innerhalb von drei Jahren angepasst.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die nutzungsberechtigte Person die Notunterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen könnte.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schlüssel an die Obdachlosenbehörde zurückgegeben werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 01. eines jeden Folgemonats zu zahlen.
- (5) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag der Benutzung der Notunterkunft 1/30 der Monatsgebühr erhoben. Im Einzelfall kann im Rahmen der Ermessensausübung von dieser Regelung abgewichen werden.
- (6) Wird die Notunterkunft nach Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (8) Die nutzungsberechtigte Person der Notunterkunft wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund das ihr zustehende Benutzungsrecht nicht ausüben kann; dies gilt auch bei vorübergehender Abwesenheit.

§ 6 Beherbergungsbetriebe

Sofern keine geeigneten Plätze für die Unterbringung in einer gemeindlichen Notunterkunft zur Verfügung stehen, kann die Gemeinde Lamspringe an private Unternehmen (Pensionen,

Hotels, Gästewohnungen, Ferienwohnungen etc.) herantreten und eine Nutzungsvereinbarung für einen vorübergehenden Zeitraum abschließen. Die Kosten, die der Gemeinde Lamspringe dadurch entstehen, werden der nutzungsberechtigten Person entsprechend in Rechnung gestellt.

§ 7
Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Benutzungsgebühr kann in Fällen unbilliger Härte ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Lamspringe zu stellen.

§ 8
Inkrafttreten

Dieser Gebührensatzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Lamspringe, den 18.03.2026


Humbert, Bürgermeister



3. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Lamspringe

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung) hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 8 Abs. 1 wird Buchst. f wie folgt hinzugefügt:

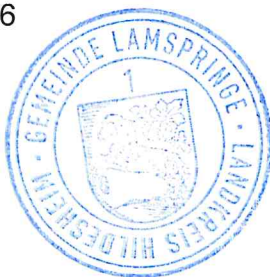
f) Schiedsperson	100,- € / Jahr
je gewählte Person	
zusätzlich pro verhandeltem Schiedsverfahren	10,- €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lamspringe, den 18.03.2026

Humbert
(Bürgermeister)





Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans HM 243 und der örtlichen Bauvorschrift HM 243 „Speicherstraße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 16.03.2026 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung können während der Dienstzeiten im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Telefon-Nr. 05121/301-3038 und darüber hinaus auf www.stadt-hildesheim.de/bplan von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift Auskunft verlangen.

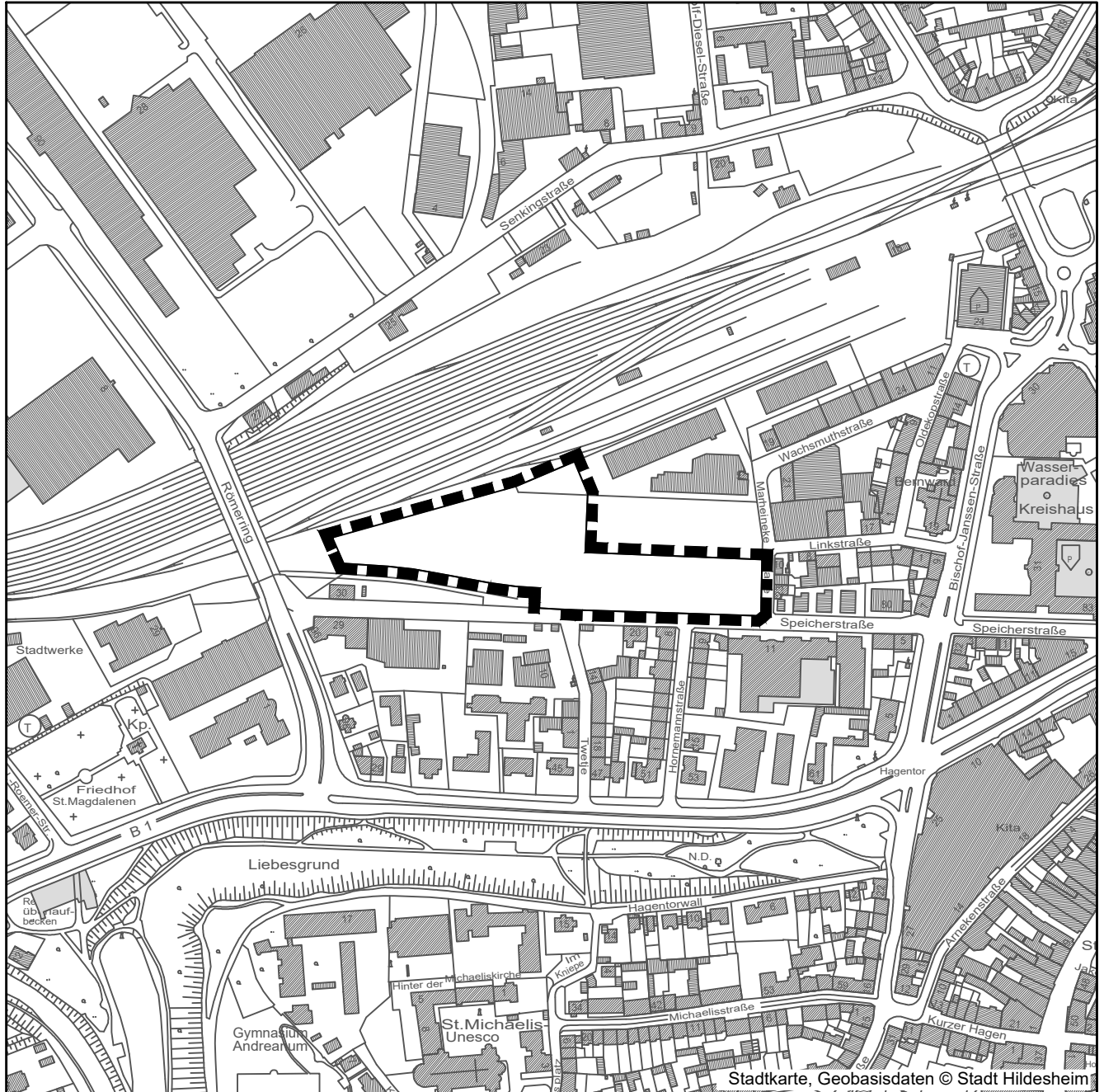
Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan HM 243 und die örtliche Bauvorschrift HM 243 „Speicherstraße“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

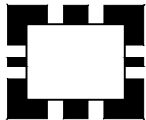
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan HM 243 "Speicherstraße"



Stadtkarte, Geobasisdaten © Stadt Hildesheim



Grenze des Geltungsbereichs



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim

Allgemeinverfügung Nr. 02/2026 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 des Landkreises Hildesheim zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

1. Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufstellungspflicht zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 04.02.2026, Nummer 01/2026 wird aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach öffentlicher Bekanntmachung unter www.landkreishildesheim.de (Startseite > Landkreis > Kreisverwaltung > Amtsblätter) in Kraft.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung zu 1:

Auf der Grundlage eines Geflügelpestausbruchs in einer Geflügelhaltung vom 02.02.2026 und einer Risikobewertung für das Gebiet des Landkreises Hildesheim wurde zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel mit der Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 vom 04.02.2026 die Aufstellungspflicht für Geflügel für den gesamten Landkreis angeordnet.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bleibt in seiner aktuellen Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 vom 06.03.2026 bei der Beurteilung, dass das Risiko von HPAI H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln sowie die Aus- und Weiterverbreitung der Viren in wild lebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands weiterhin als hoch eingestuft wird.

Bei der fortlaufenden örtlichen Risikobewertung wurde berücksichtigt, dass der letzte Nachweis eines mit HPAIV-infizierten Wildvogels im Landkreis Hildesheim am 05.03.2026 erfolgte. Es konnten nach dem Geflügelpestausbruch am 02.02.2026 keine weiteren Einträge in Geflügelhaltungen festgestellt werden. Das Geschehen hat sich in den letzten 3 Wochen beruhigt. Auch ist das Zugvogelaufkommen deutlich gesunken. Es ist somit davon auszugehen, dass das Risiko eines Eintrags des Virus in Geflügelhaltungen für das Gebiet des Landkreises Hildesheim ebenso gesunken ist. Das Interesse an der tierschutzgerechten Haltung von Geflügel im Freien überwiegt in der derzeitigen Seuchenlage gegenüber dem Risiko einer Infektion des Geflügels mit dem hochpathogenen Geflügelpestvirus.

Die Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 und die damit angeordneten Maßnahmen wird deshalb aufgehoben.

Hildesheim, den 23.03.2026

Der Landrat
Im Auftrag



Dr. Evers

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) Nr. 2016/429**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 360995-WernE

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 24.03.2026, Aktenzeichen: 360995-WernE gerichtet an:

Familie STOIAN

zuletzt ansässig: Hauptstr. 90, 31195 Lamspringe

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 24.03.2026

Im Auftrag



Schütte

913 - Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 216446-WernE

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim vom 24.03.2026, Aktenzeichen: 216446-WernE gerichtet an:

Fabrice NGENDABANYIKWA zuletzt ansässig: Schlossstr. 9, 31028 Gronau

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 24.03.2026

Im Auftrag


Schütte

Ordnungsamt (204)

- Jagd-/Waffen-/Sprengstoffangelegenheiten

Az.: (204) 3160/45-125/2025

25.03.2026

Sachbearbeiter: Herr Kamisek

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 41 Abs. 3, 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid der Waffenbehörde des Landkreis Hildesheim vom 25.03.2026, Aktenzeichen: (204)3160/45-125/2025, gerichtet an

Herrn Frank Erwin Horst Lange, geb. 03.10.1972

zuletzt wohnhaft: Alte Poststraße 60, 31008 Elze,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Ordnungsamt, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Anhörung gilt als zugestellt, wenn seit Beginn des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder eine Vertretung oder zustellbevollmächtigte Person nicht möglich ist.

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

Gez.

Kamisek

Ordnungsamt (204)

- Jagd-/Waffen-/Sprengstoffangelegenheiten

Az.: (204) 3160/45-130/2025

25.03.2026

Sachbearbeiter: Herr Kamisek

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 41 Abs. 3, 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid der Waffenbehörde des Landkreis Hildesheim vom 25.03.2026, Aktenzeichen: (204)3160/45-130/2025, gerichtet an

Herrn Frank Erwin Horst Lange, geb. 03.10.1972

zuletzt wohnhaft: Alte Poststraße 60, 31008 Elze,

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Ordnungsamt, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Anhörung gilt als zugestellt, wenn seit Beginn des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Die öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder eine Vertretung oder zustellbevollmächtigte Person nicht möglich ist.

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

Gez.

Kamisek